

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen^(Fn 1)

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung der Stadt Tönisvorst als Mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht.

Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr nach § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) BauO NRW übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aktenbestand

Die Stadt übergibt ihren kompletten Aktenbestand zum 23.12.2015 an den Kreis. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.

§ 3 Personal

Zur Erfüllung der Aufgabe wird der Kreis folgende Bedienstete der Stadt übernehmen:

- Herr Jansen (1 VZÄ)
- Herr Schmitt (1 VZÄ)

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:

- 2 Ingenieurstellen EG 11
- 1 Baukontrolleurstelle EG 9
- 1 Sachbearbeiterstelle EG 9

(2) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 5 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 6 Implementierungskosten

Die Stadt erstattet dem Kreis einmalig die Implementierungskosten, die ihm durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sowie Anschaffung von spezieller Büroausstattung wie Rollregale o.ä. bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 €. Die Stadt erhält vom Kreis einen Nachweis über die angefallenen Kosten.

§ 7 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 8 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die o.g. Kosten werden dem Kreis von der Stadt jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Über die Implementierungskosten nach § 6 dieser Vereinbarung erhält die Stadt vom Kreis einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.
- (4) Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt halbjährlich am 30.06. und 31.12.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung übernimmt die Stadt das zum Zeitpunkt der Beendigung mit der Aufgabenerledigung für die Stadt beauftragte Personal. Darüber hinaus erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Tönisvorst, den 08.01.2015

Viersen, den 19.12.2014

Für die Stadt Tönisvorst

Für den Kreis Viersen

Thomas G o ß e n
Bürgermeister

Peter O t t m a n n
Landrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen vom 19.12.2014/08.01.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

B u s c h w a

Düsseldorf, den 19.01.2015

Bezirksregierung
31.01.01 – VIE-GkG

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 197. Jg., 2015, Nr. 6 vom 05.02.2015, S. 42.